

- a) bei der Qualifizierung zum Facharbeiter oder Erlangung des Abschlusses der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Unteroffizierslehrganges oder/und die Teilnahme an der politischen Schulung der Unteroffiziere nachweisen, oder
- b) für das Abitur, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Berufsunteroffiziers- oder Fähnrichlehrganges und die Teilnahme an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung nachweisen (Anlage 6).

Im Zeugnis ist statt der Zensur ein A einzusetzen. Als Fußnote ist im Zeugnis unter „Bedeutung der Zensuren“ zu ergänzen „A = Anerkennung“. Das gilt nur, sofern die Qualifizierung innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird.

§14

(1) Bürger, die 5 Jahre im medizinischen Dienst als Unteroffiziere aktiven Wehrdienst geleistet haben, können an einer medizinischen Fachschule den medizinischen Fachschulabschluß in der Fachrichtung Krankenpflege auf Antrag extern erwerben.

(2) Die Anmeldung für den externen Erwerb des medizinischen Fachschulabschlusses in der Fachrichtung Krankenpflege muß bis spätestens 1 Jahr nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an einer medizinischen Fachschule erfolgt sein.

(3) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst als Fähnrich des medizinischen Dienstes geleistet und die während der Zeit des aktiven Wehrdienstes keinen Fachschulabschluß erworben haben, gelten die Festlegungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§15

(1) Die Qualifikation als Facharbeiter „Berufskraftfahrer“ können Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie

- die Fahrerlaubnis Klasse 5 besitzen,
- erfolgreich am Lehrgang zur Heranbildung zum Militärkraftfahrer teilgenommen haben,
- mindestens 12 Monate als Militärkraftfahrer oder Angehöriger des Kfz-Dienstes eingesetzt waren,
- an mindestens 80 % der im Ausbildungsprogramm festgelegten kfz-technischen Ausbildung teilgenommen haben und
- zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz einer Klassifizierung des Kfz-Dienstes sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle (Anlage 7).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle nach Abs. 2 ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstellung als Berufskraftfahrer. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer an einer Einrichtung in der Erwachsenenbildung erfolgte.

(4) An den Einrichtungen in der Erwachsenenbildung sind den im Abs. 1 Genannten Kenntnisse in den Fächern

- Marxismus-Leninismus, soweit nicht § 13 zutrifft,
- Technologie des Kraftverkehrs bzw. der Stadtreinigung,
- Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht,

- Werkstoffkunde und
- Fachzeichnen

zu vermitteln. Liegt ein Abschluß in einem unter den Buchstaben b—e genannten Fach durch vorherigen Abschluß eines anderen Ausbildungsberufes vor, ist der Betreffende von diesem Fach zu befreien.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung nach Anlage 7 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung⁴ mit der Einschränkung, daß anstelle von 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine Zensur gewertet wird.

§16

(1) Die Qualifikation als „Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik“ können Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie den Befähigungsnachweis als Filmvorführer A besitzen, als Filmvorführer eingesetzt waren, regelmäßig an der Spezialausbildung teilgenommen haben und im Besitz des Klassifizierungsabzeichens für Wiedergabetechnik sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle (Anlage 8).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle nach Abs. 2 ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses als Filmvorführer im Bereich des Ministeriums für Kultur. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsverhältnis als Filmvorführer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Filmvorführer an einer Einrichtung in der Erwachsenenbildung erfolgte.

(4) Den Bürgern, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, sind Kenntnisse der Fächer

- Betriebsökonomik,
- Grundlagen der Elektrotechnik und
- Fachzeichnen

zu vermitteln, sofern nicht ein entsprechender Abschluß in einem bereits erlernten Ausbildungsberuf vorliegt.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung nach Anlage 8 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung mit der Einschränkung, daß anstelle von 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine Zensur gewertet wird.

§17

(1) Den Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine geleistet haben, wird auf dem Gebiet der Seefahrt⁵ anerkannt:

- die Seefahrtszeit und die erworbene Qualifikation,
- die Dienstzeit als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit in Verwendungen der seemännischen bzw. Maschinenlaufbahnen bei nachgewiesener 18monatiger praktischer Seefahrtszeit als Berechtigung zum Einsatz als Matrose

⁴ Z. Z. gilt die Facharbeiterprüfungsordnung vom 24. Februar 1978 (GBl. I Nr. 9 S. 117).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. November 1974 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord — Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) — (Sonderdruck Nr. 787 des Gesetzblattes).